



HVBG

HVBG-Info 02/1993 vom 21.01.1993, S. 0121 - 0134, DOK 402.4/017

**JAV-Berechnung gemäß § 573 Abs. 1 i.V.m. § 577 RVO für eine schwerverletzte Grundschülerin - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.7.1992 - L 17 U 74/90**

JAV-Berechnung gemäß § 573 Abs. 1 i.V.m. § 577 RVO für eine schwerverletzte Grundschülerin;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 15.7.1992 - L 17 U 74/90 -

Der BAGUV hat mit Rundschreiben Nr. 60/77 vom 11.07.1977 empfohlen, in den Fällen, in denen auch eine hypothetische Bestimmung der Berufswahl und der zu berücksichtigenden Einkommenserwartung sowie des Zeitpunkts der voraussichtlichen Beendigung der Berufsausbildung des Verletzten nicht möglich ist, bei der Neuberechnung des JAV gemäß §§ 573 Abs. 1 i. V. m. 577 RVO wie folgt zu verfahren:

1. Es wird davon ausgegangen, daß der Verletzte mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Schul- oder Berufsausbildung abgeschlossen hätte und aus der in diesem Zeitpunkt erreichten Stellung im Berufsleben 75 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 600 teilbaren Betrag (Bezugsgröße i. S. des § 18 SGB IV) verdient hätte. Die für das Jahr, in das das fiktive Ende der Ausbildung fällt, festgestellte Bezugsgröße ist gemäß §§ 573 Abs. 1 i. V. m. 577 RVO der Neuberechnung des JAV zugrunde zu legen.
2. Von der Vollendung des 25. Lebensjahres an wird der JAV gemäß §§ 573 Abs. 2 i. V. m. 577 RVO an den vollen Betrag der Bezugsgröße angepaßt.

Mit dem in Kopie beigefügten Urteil vom 15.07. 1992 hatte das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen darüber zu entscheiden, ob der beklagte UV-Träger den JAV der klagenden Verletzten in Anwendung der o. g. Empfehlungen ermessensfehlerfrei neu berechnet hat. Die Klägerin hatte als Grundschülerin im Alter von sieben Jahren einen Wegeunfall (§ 550 Abs. 1 RVO) mit der Folge eines schwersten Schädel-Hirntraumas mit einer linksseitigen Schädelkonvexitätsfraktur sowie einer Luxation des zweiten Halswirbelkörpers erlitten. Das Schädel-Hirntrauma hatte zu einem inkompletten apallischen Syndrom und einem nachfolgenden cerebralen Anfallsleiden sowie Lähmungserscheinungen mit erheblichen Sehstörungen geführt.

Der beklagte UV-Träger hatte der Klägerin eine Verletztenrente von 100 v. H. zuerkannt. Aufgrund intensiver Bemühungen der Eltern und besonderer Leistungsbereitschaft der Klägerin war es dieser gelungen, die Schulausbildung im Jahre 1982 erfolgreich mit der 10. Klasse der Hauptschule (Fachoberschulreife) abzuschließen. Anschließend hatte sie an einem Ausbildungslehrgang bei der

Bundespost teilgenommen und war ab Oktober 1983 als Nachwuchskraft im mittleren Fernmeldedienst eingestellt worden. Der beklagte UV-Träger hatte in Anwendung der o. g. Empfehlungen in dem BAGUV-Rundschreiben den JAV der Klägerin für die Zeit ab der Vollendung des 18. bzw. des 25. Lebensjahres neu berechnet, und dabei 75 % bzw. 100 v. H. der maßgeblichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Das SG hat diese Entscheidung für zutreffend befunden. Auf die Berufung der Klägerin hat das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und den beklagten UV-Träger verurteilt, über die Höhe des bei der Rentenberechnung zugrunde zu legenden JAV erneut zu entscheiden. Eine Fallkonstellation, wie sie den Empfehlungen in dem zitierten BAGUV-Rundschreiben zugrundeliegt, sei hier nicht gegeben. Die von der Klägerin nachgewiesene außerordentliche Leistungsbereitschaft, die durch die intensiven und andauernden Rehabilitationsbemühungen der Eltern entscheidend unterstützt und gefördert worden sei, lasse es im Hinblick auf die vor dem Unfall gezeigten guten bis sehr guten schulischen Leistungen als in hohem Grade wahrscheinlich erscheinen, daß die Klägerin ohne den Unfall eine weiterführende Schule besucht und das Abitur erfolgreich abgelegt hätte. Dadurch würden sich andere und qualifiziertere Berufsmöglichkeiten eröffnen, was der Beklagte bei seiner erneuten Entscheidung über den JAV zu berücksichtigen habe. Hierbei könne es sachgerecht sein, auch die Regelungen in die Überlegungen mit einzubeziehen, die im sozialen Entschädigungsrecht in Bezug auf die Feststellung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 bis 7 BVG bestehen.